

KTK ON Glas Anschlussvertrag

Grundstücksnutzungsvereinbarung

Bestimmungen

Mit dieser Vereinbarung erteilen Sie uns Ihr Einverständnis für die Errichtung eines lichtwellenleiterbasierten Grundstücks- und Gebäudenetzes. Diese Technik ermöglicht es dem Grundstückseigentümer bzw. den sonstigen Nutzern (Mietern, Pächtern, Erbbauberechtigten etc.), über die entsprechenden lichtwellenleiterbasierten Anschlüsse neben herkömmlichen Telekommunikationsdienstleistungen auch hochleistungsfähige Internetanschlüsse und andere zukunftsorientierte Produkte zu nutzen. Als Lichtwellenleiter wird derzeit Glasfasertechnologie eingesetzt. Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

1. Der Grundstückseigentümer ist damit einverstanden, dass die KEVAG Telekom auf dem genannten Grundstück sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um ein lichtwellenleiterbasiertes Grundstücks- und Gebäudenetz einschließlich der Zuführung zum öffentlichen Telekommunikationsnetz einzurichten, zu betreiben, zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern; dies gilt auch, wenn es darum geht, Grundstücke zu queren, um Nachbargrundstücke zu erreichen. Die Gestattung umfasst die Erbringung von Telekommunikations- und Rundfunkdienstleistungen und weiterer sich im Zuge des technischen Fortschritts ergebender Anwendungen.

2. Das lichtwellenleiterbasierte Grundstücks- und Gebäudenetz besteht aus den Zuführungen (Anschlussleitungen) von den Grundstücksgrenzen bis zu den Hausübergabepunkten, den Hausübergabepunkten selbst, den Leitungen von den Hausübergabepunkten bis zu den Teilnehmeranschlussdosen und den Teilnehmeranschlussdosen in den Wohn- und Geschäftsräumen sowie in Abhängigkeit vom Gebäudetyp zusätzlichen Komponenten, die eine flexible Netzstruktur ermöglichen. Die Realisierung des lichtwellenleiterbasierten Grundstücks- und Gebäudenetzes erfolgt in Standardbauweise. Eine Beschreibung der Standardbauweise ist in den technischen Bedingungen für den Anschluss von Ethernet-Geräten an das Glasfasernetz, im Folgenden „TAB LWL“ geregelt. Im Einzelfall kann es bei der Installation zu Abweichungen kommen. Sonderbauweisen können auf Wunsch des Grundstückseigentümers vereinbart werden. Die Mehrkosten gegenüber der Standardinstallation sind durch den Grundstückseigentümer zu übernehmen. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen ist die KEVAG Telekom zur Nutzung vorinstallierter Hausverkabelungen und bereits vorhandener Leerrohrkapazitäten/Versorgungsschächte/unbenutzte Kaminschächte, etc. berechtigt. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch die oben genannten Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen. Die KEVAG Telekom verpflichtet sich, das Grundstück des Grundstückseigentümers und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch Arbeiten auf der Grundlage dieser Vereinbarung beschädigt worden sind. Bei der Errichtung des lichtwellenleiterbasierten Grundstücks- und Gebäudenetzes kann die KEVAG Telekom ordnungsgemäß ausgesuchte und überwachte Drittfirmen beauftragen.

3. Die KEVAG Telekom ist auf Basis dieser Vereinbarung nicht verpflichtet, das oben beschriebene lichtwellenleiterbasierte Grundstücks- und Gebäudenetz vollständig zu errichten. Die KEVAG Telekom ist jederzeit berechtigt, beispielsweise aus wirtschaftlichen Gründen, von der Errichtung des lichtwellenleiterbasierten Grundstücks- und Gebäudenetzes ganz oder teilweise abzusehen.

4. Die Mitarbeiter der KEVAG Telekom oder ein von ihr beauftragter Dritter sind berechtigt, das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude im Zusammenhang mit den nach dieser Vereinbarung gestatteten Arbeiten – möglichst nach vorheriger Terminabsprache – zu betreten. Die Errichtung des lichtwellenleiterbasierten Grundstücks- und Gebäudenetzes und die Festlegung des Leitungsweges erfolgen nach vorheriger Absprache mit dem Grundstückseigentümer. Dieser oder ein von ihm bevollmächtigter Ansprechpartner ist unter den aufgeführten Kontaktdaten erreichbar.

5. Der Gebäudeeigentümer verpflichtet sich, für den Wartungs- und Störfall der KEVAG Telekom den Zutritt zum Gebäude bzw. dem lichtwellenleiterbasierten Grundstücks- und Gebäudenetz zu ermöglichen.

6. Das lichtwellenleiterbasierte Grundstücks- und Gebäudenetz verbleibt im Eigentum der KEVAG Telekom. Ausschließlich die KEVAG Telekom ist zum Betrieb/zur Nutzung des von ihr errichteten Netzes und zur – auch entgeltlichen – Überlassung an Dritte berechtigt. Der Grundstückseigentümer ist jedoch nicht daran gehindert, einen anderen verfügbaren Anbieter für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten (Telefon, Internet etc.) zu wählen. Dem Grundstückseigentümer steht es ferner frei, mit Dritten weitere Grundstücksnutzungsverträge abzuschließen.

7. Veräußert der Grundstückseigentümer das oben genannte Grundstück, benachrichtigt er die KEVAG Telekom. Der Grundstückseigentümer wird den Erwerber zur Übernahme aller Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung verpflichten, wozu die KEVAG Telekom schon jetzt ihre Zustimmung erteilt.

8. Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist frühestens 10 Jahre nach betriebsfähiger Bereitstellung des Grundstücks- und Gebäudenetzes mit einer Frist von 3 Monaten möglich (Mindestvertragslaufzeit). Wird die Vereinbarung nicht zu diesem Zeitpunkt gekündigt, ist eine Kündigung frühestens nach jeweils weiteren 5 Jahren mit einer Frist von 3 Monaten möglich. Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Im Falle der Vertragsbeendigung entfernt die KTK ihr Glasfasernetz auf Wunsch des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümer innerhalb von einem Jahr nach dessen/deren schriftlicher Aufforderung hierzu.

9. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich mit dieser Nutzungsvereinbarung nicht zur Abnahme von Telekommunikationsdiensten (Telefon, Internet etc.). Insbesondere besteht keine Verpflichtung, über 10 oder mehr Jahre Leistungen der KEVAG Telekom abzunehmen.

10. Sollte die Verlegung des lichtwellenleiterbasierten Grundstücks und Gebäudenetzes aus vom Grundstückseigentümer veranlassten Gründen erforderlich sein, hat dieser die Kosten der Verlegung zu tragen.

11. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen werden die Parteien diese – in dem Willen, die Vereinbarung im Übrigen aufrechtzuerhalten – durch die ihnen wirtschaftlich am nächsten kommenden Bestimmungen ersetzen. Beide Parteien verpflichten sich, bei der Heilung etwaiger Formverstöße mitzuwirken. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Textform. Die Errichtung und der Betrieb des lichtwellenleiterbasierten Grundstücks- und Gebäudenetzes richten sich ausschließlich nach dieser Vereinbarung. Etwaige bereits bestehende Vereinbarungen zur Inanspruchnahme des Grundstücks, z.B. für die Durchleitung von Telekommunikationslinien, bleiben unberührt.

12. Zur Erfüllung dieser Vereinbarung ist die KEVAG Telekom berechtigt, die erhobenen personen- und gebäudenetzbezogenen Daten innerhalb von Datenverarbeitungsanlagen zu speichern und zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung dieser Vereinbarung auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Verantwortliche Stelle i. S. d. Bundesdatenschutzgesetzes und der DSGVO ist die KEVAG Telekom.

13. Mit der Unterschrift unter dieser Vereinbarung bestätigt/bestätigen der/die Grundeigentümer, dass alle Eigentümer des Grundstücks in dieser Vereinbarung aufgeführt sind.